

Ergänzende Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

--- nachstehend kurz „GEW“ genannt ---

zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV
und der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV

gültig ab: 07.11.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten zu § 7 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet, GEW alle zur Bildung des Leistungspreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung

zu § 11 StromGVV bzw. GasGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen

zu §§ 12, 13 StromGVV bzw. GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von GEW nach Maßgabe der StromGVV bzw. der GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch bzw. Gasverbrauch jeweils bis zum 5. eines Monats.

4. Zahlungsweise

zu § 16 StromGVV bzw. GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die GEW kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der GEW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Zahlungsverzug

zu § 17 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV

a. Mahntgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet:

Entgelt: 4,50 €¹

¹ von der Umsatzsteuer befreit

b. Persönliche Vorsprache

Die Kosten, für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiederholung der Rechnung Beauftragten, betragen:

Entgelt: 18,00 €¹

¹ von der Umsatzsteuer befreit

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

zu § 19 StromGVV bzw. GasGVV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7. Haftung

zu § 2 StromGVV bzw. GasGVV

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

8. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der GEW für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 7. November 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

GEW Wilhelmshaven GmbH